

Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder der Kindertagesstätte Haar gemeinnützige GmbH

Gültig ab 01. Juli 2023

§ 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen

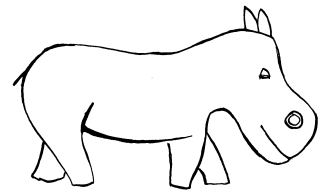
- (1) Kinderkrippen und Häuser für Kinder der Kita Haar sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.
- (2) In Kinderkrippen werden Kinder ab dem Alter von acht Wochen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
- (3) In Häusern für Kinder werden Kinder aus verschiedenen Altersgruppen betreut. Altersgruppen der Häuser für Kinder sind:
 1. Altersbereich bis drei Jahre (Kinderkrippe) für Kinder ab einem Alter von acht Wochen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird;
 2. Altersbereich drei bis sechs Jahre (Kindergarten) für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat;

Beim Wechsel zwischen den Altersbereichen ist in allen Häusern für Kinder das Auswahlverfahren erneut zu durchlaufen. Die Kinder müssen für den Weiterbesuch neu angemeldet werden, ansonsten endet die Zugehörigkeit zur Einrichtung spätestens mit dem Ende der Zugehörigkeit zu dem im jeweiligen Altersbereich betreuten Nutzerkreis.

- (4) Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Regelungen ist außerhalb von Modellversuchen in begründeten Ausnahmefällen durch die Aufsichtsbehörde möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die dauerhafte Erfüllung der Fördervoraussetzungen, etwa nach Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes oder § 17 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann.
- (5) Pflegepersonen und Heimerzieherinnen/Heimerzieher, die zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gleich.
- (6) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

- (1) Verfügbar sind freie Plätze, wonach die Gesamtanzahl der Plätze in der Betriebserlaubnis nicht übersteigen darf. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, entscheidet die Kindertagesstätte Haar über die Vergabe.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Hauptwohnung in der Gemeinde / Kommune der Einrichtung haben.
 1. Münchner Einrichtungen der Kita Haar: Kinder mit Hauptwohnung in München (Münchner Kinder). Die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnung und/oder dem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Münchens setzt voraus, dass das Referat für Bildung und Sport/KITA dies genehmigt. Das Referat für Bildung und Sport/KITA kann Kinder, die ihre Hauptwohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in München haben, mit Münchner Kindern gleichstellen, etwa wenn ein Rechtsanspruch nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gegen die Landeshauptstadt München besteht. Kinder, die weder Münchner Kinder nach Satz 1 sind, noch diesen nach Satz 3 gleichgestellt worden sind, d.h. insbesondere alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnung nicht in München haben, können nur aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Münchner Kinder vorliegen. Die Aufnahme dieser Kinder



erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird.

2. Haarer Einrichtungen: Kinder mit Hauptwohnung in der Gemeinde Haar (Haarer Kinder). Kinder, deren Eltern bei einem Unternehmenspartner der Kita Haar tätig sind, können Haarer Kindern gleichgestellt werden.
- (3) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für einige Tage in der Woche oder Zeiten für weniger als einen Monat oder für wesentlich von der Öffnungszeit bzw. den zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 3 Anmeldeverfahren und Aufnahme

- (1) Eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist vor Aufnahme nötig.

1. Münchner Einrichtungen: Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens oder schriftlich in der Verwaltung der Kindertagesstätte Haar. In jeder Anmeldung ist ein gewünschtes Eintrittsdatum zu bezeichnen. Dieses gewünschte Eintrittsdatum kann höchstens 12 Monate nach dem Anmeldezeitpunkt liegen. Die Anmeldung erlischt zum Monatsende des fünften vollen Kalendermonats, der auf das vorgesehene Eintrittsdatum folgt, wenn bis dahin noch keine Aufnahme (= Zusage) erteilt ist.

Alle nach §§ 2 mit 4 relevanten Änderungen sind von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Für jedes Kindertageseinrichtungsjahr wird ein Anmeldestichtag festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingegangen sind, gelten für die Platzvergabe zum Beginn des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich.

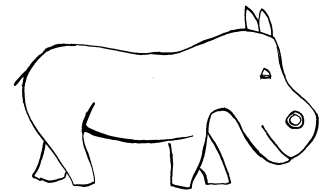
Eine bevorzugte Einrichtung kann nur bei Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens bestimmt werden. Die Bestimmung als bevorzugte Einrichtung kann nur bei Eingabe bis zum jeweiligen Anmeldestichtag bei der Auswahl zum Beginn des kommenden Kindertageseinrichtungsjahrs berücksichtigt werden.

2. Haarer Einrichtungen: eine schriftliche Anmeldung mit dem Anmeldebogen der Kita Haar (online oder auf Anfrage verfügbar) oder über das Anmeldeverfahren der Gemeinde Haar.

Eine bevorzugte Einrichtung kann unter den Einrichtungen der Kita Haar im Rahmen des Anmeldeformulars der Kita Haar bestimmt werden. Diese kann auch nach Anmeldung schriftlich geändert werden.

Bei Anmeldung vor Geburt ist der Kita Haar nach Geburt Name und Geburtsdatum des Kindes mitzuteilen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Kindertagesstätte Haar entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Dies betrifft insbesondere Nachweise, wenn die Eltern beide nicht-deutschsprachiger Herkunft sind. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.
- (3) Änderungen bezüglich des Sorgerechts sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Über die Aufnahme (Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Verwaltung der Kita Haar.



- (5) Bei freiwerdenden Plätzen werden beide Personenberechtigte zum Aufnahmegespräch eingeladen. Anschließend erfolgt die Platzzusage.

Die Platzzusage erfolgt in der Regel schriftlich in Form der Zusendung einer Elternvereinbarung. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt.

Münchner Einrichtungen:

Erfolgte die Anmeldung unter Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens, erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzeraccount. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt. Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmelde-Liste dieser Einrichtung geführt.

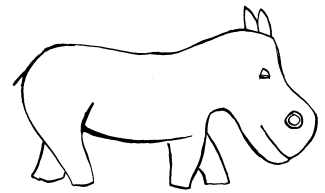
Wenn eine Zusage aufgrund einer Anmeldung unter Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens erfolgt, erlöschen mit einer Bestätigung der Platzannahme alle anderen Anmeldungen für andere Plätze.

Diese Bestätigung der Platzannahme gilt als Absage seitens der Personensorgeberechtigten hinsichtlich aller anderen noch nicht erloschenen Zusagen für andere Plätze, sofern nicht bereits vorher eine Rückmeldung erfolgt ist. Bei erneuter Anmeldung wird das Kind erneut auf die Anmelde-Liste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt.

- (6) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den Beginn der Eingewöhnung sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne rechtzeitige hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.
- (7) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kindertageseinrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird und das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Die Kindertageseinrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen. Die Kita Haar legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen und Nachweise erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.
- (8) Die Personenberechtigten haben keinen Anspruch auf besondere Ernährung für Ihr Kind.
- (9) Die in der Elternvereinbarung angegebene Adresse des Kindes ist der gewöhnliche Wohnort des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- (10) Am ersten Tag der Eingewöhnung sind der Einrichtung vorzulegen:
- kinderärztliches U-Untersuchungsheft
 - Impfpass des Kindes

§ 4 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

- (1) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten ist auf schriftlichen Antrag bei Zustimmung der Verwaltung möglich. Der Antrag ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn des neuen Monats zu stellen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Abwesenheit an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört.
- (3) Ein Kind scheidet automatisch aus, wenn es an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen die Einrichtung nicht besucht hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein schriftliches ärztliches Attest eingeht, mit dem das Vorliegen einer über den 30. Besuchstag hinausgehenden Krankheit des Kindes bestätigt wird, die den Besuch ausschließt. Wenn ein solches ärztliches Attest zunächst rechtzeitig einging,



scheidet das Kind automatisch mit Ablauf des zweiten auf den letzten Tag der Gültigkeit des Attests folgenden Besuchstag aus, außer wenn es an diesem Tag wieder in der Einrichtung ist oder wenn bis dahin ein neues fortlaufendes ärztliches Attest in der Einrichtung vorliegt.

Nach seinem Ausscheiden muss das Kind im Anmeldeverfahren nach § 5 neu angemeldet werden.

Über 30 aufeinander folgende Besuchstage hinausgehende Abwesenheiten können im Einzelfall genehmigt werden und führen daher nicht zum Ausscheiden des Kindes, wenn sie mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem ersten Abwesenheitstag unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung beantragt wurden. Die Entscheidung trifft die Kindertagesstätte Haar.

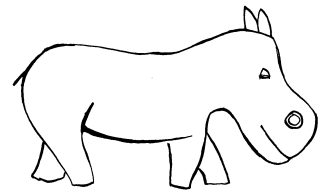
- (4) Die Abmeldung eines Kindes seitens der Personensorgeberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Für Einrichtungen in der Gemeinde Haar ist eine Kündigung zum 31.7. nicht möglich.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einzelner, mehrerer oder aller Kindertageseinrichtungen der Kita Haar vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
1. das Kind über fünf Tage ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt,
 2. das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
 3. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht wird oder nicht rechtzeitig abgeholt wird, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden,
 4. wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in derselben Gemeinde / Kommune der Einrichtung liegt,
 5. nachträglich geforderte Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
 6. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann,
 7. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- (2) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf.
- (3) Erkrankt ein Kind während des Besuchs sind die Personenberechtigten verpflichtet, ihr Kind umgehen abzuholen. Die Entscheidung trifft die Leitung oder deren Stellvertretung.
- (4) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist vorher schriftlich anzudrohen. Der Ausschluss nach Abs. 2 kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Entscheidung trifft in den Fällen des Abs. 1 sowie des Abs. 2 die Geschäftsführung der Kita Haar in Absprache mit Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Umzug

- (1) Aufgrund der gesetzlichen Komplementärförderung ist ein beabsichtigter Umzug (Datum und neue Anschrift) der Einrichtung sofort schriftlich mitzuteilen. Kommen die Personensorgeberechtigten der Mitteilungspflicht nicht oder nur verspätet nach, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die dadurch entstandene



Förderkürzung Ersatz innerhalb von drei Monaten zu leisten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Ablehnungsbescheids der kindbezogenen Förderung.

- (2) Bei Umzug aus der Gemeinde der Einrichtung, d.h. der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I (Aufenthaltsgemeinden) ist nicht mehr die Gemeinde der jeweiligen Einrichtung (Haar oder München), hat das Kind ab dem Monat des Wohnortwechsels keinen Anspruch mehr auf den Krippen- oder Kindergartenplatz.

Münchner Einrichtungen: Der Krippen- oder Kindergartenplatz wird automatisch zum Monat, der dem Umzug aus der Landeshauptstadt München vorausgeht, gekündigt.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtungen der Kindertagesstätte Haar haben folgende Öffnungszeiten

1. Münchener Einrichtungen: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Haarer Einrichtungen:
 - a. Vockestraße und Ferdinand-Kobell-Str:
Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Freitag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - b. Zunftstraße:
Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 17:00 Uhr

§ 7 Buchungszeiten

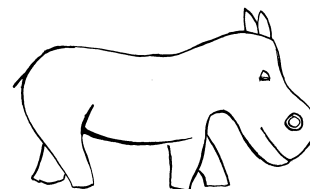
- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeiten im Rahmen der Wahlmöglichkeiten schriftlich zu bestimmen. Die Buchungszeiten müssen der tatsächlich benötigten durchschnittlichen Buchungszeit für ihr Kind entsprechen.
- (2) Müssen Buchungsstunden einzelner Kinder verringert werden, so geschieht die Auswahl der Kinder, deren Buchungszeit verringert wird, im Sinne der Kinder nach billigem Ermessen der Kindertagesstätte Haar.

§ 8 Schließungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte Haar kann kalenderjährlich Schließtage festlegen. Die maximale Anzahl ist im (AV) BayKiBiG festgelegt
- (2) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung ersatzlos ganz oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Kindeswohl gefährdet ist oder die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen ganz oder teilweise erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihres Kindes unter Beachtung der gebuchten Buchungszeiten und der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet die Geschäftsführung in Absprache mit der Einrichtungsleitung.
- (2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder kommt es erst später bzw. wird es erst später gebracht, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.



- (3) Kinder im Altersbereich von 8 Wochen bis 6 Jahren dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten und geeigneten Personen abgeholt werden. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen werden von der Einrichtungsleitung entschieden und werden schriftlich festgehalten.
- (4) Wird ein Kind nicht innerhalb angemessener Zeit nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kindertageseinrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Maßnahmen zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden. Wird das Kind erst außerhalb der Öffnungszeiten abgeholt, wird pro angefangener Stunde eine zusätzliche Besuchsgebühr von 50€ erhoben.
- (5) Erkrankt ein Kind, darf es erst nach vollständiger Genesung wieder die Kindertageseinrichtung besuchen.
- (6) Erkrankt ein Kind, darf das Kind bis zu völliger Genesung die Einrichtung nicht besuchen. Auch bei Infektionskrankheiten der Geschwister ist der Besuch der Tageseinrichtung mit dem Arzt abzuklären und der Leitung darüber verbindlich Auskunft zu geben. Das Fachpersonal entscheidet darüber, ob ein Kind in der Einrichtung bleiben kann oder abgeholt werden muss.
- (7) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist, darf es die Kinderkrippe nicht besuchen, bis die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In allen diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kinderkrippe nicht betreten.
- (9) Die Einrichtung übernimmt Kraft des Betreuungsvertrages die Aufsichtspflicht während der Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt und endet mit der SICHTBAREN Übergabe bzw. Abholung des Kindes, d. h. Ankunft und Abholung des Kindes sind dem zuständigen Personal bekannt zu geben.

§ 10 Aufsicht und Haftung / Versicherungsschutz

- (1) Die Verantwortung für den Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten.
- (2) Für Veranstaltungen, die im Rahmen der Einrichtung für die Familien angeboten werden, wie Feste oder Ausflüge usw., liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.
- (3) Jedes Kind ist unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht:
 - auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - bei Ausflügen der Einrichtung
- (4) Die Inanspruchnahme der Versicherung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht unverzügliche Mitteilungspflicht an die Leitung. Für die Garderobe sowie mitgebrachte Gegenstände, wie Spielzeug, Fahrräder usw. übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

§ 11 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird gemäß der gesetzlichen Regelung in Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetzes gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.